

Kurztitel

Hochschulgesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 30/2006

§/Artikel/Anlage

§ 55

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Außerkrafttretensdatum

30.09.2010

Text**Inskription**

§ 55. (1) Die Studierenden von Studiengängen haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der Zulassungsfrist anzumelden (Inskription).

(2) Die Inskription ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studenausweis (§ 54) zu vermerken.

(3) Die Inskription ist unwirksam, solange der Studienbeitrag nicht eingelangt ist.